



Brüssel, den 11. Oktober 2022
(OR. en, bg, pl, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0299(COD)**

13153/22
ADD 1 REV 1

CODEC 1415
SOC 547
GENDER 159
ECOFIN 959
DRS 50

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (erste Lesung) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates = Erklärungen

Erklärung Bulgariens

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und wird dies auch weiterhin tun.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht im Jahr 2021 präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff des Geschlechts im Kontext der nationalen Rechtsordnung nur im biologischen Sinne (männlich und weiblich) verstanden werden könne.

Unter Anerkennung der Bedeutung dieser Frage lehnt die Republik Bulgarien die Annahme des Entwurfs der Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften zwar nicht ab, **erklärt** jedoch im Einklang mit den oben genannten Urteilen des bulgarischen Verfassungsgerichts **im Zusammenhang mit den Bezugnahmen auf den Begriff „Geschlecht“ in der Richtlinie, dass die Republik Bulgarien diesen Begriff nur im biologischen Sinne versteht.**

Erklärung Deutschlands

Die Bundesrepublik Deutschland legt die Richtlinie so aus, dass die geltende deutsche Rechtslage unter die Aussetzungsklauseln fällt und aus ihr nach Inanspruchnahme der Aussetzungsklauseln keinerlei nationaler Umsetzungsbedarf für Deutschland folgt.

Erklärung Ungarns

Ungarn hält Initiativen zur Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern für äußerst wichtig und unterstützt daher generell das Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie, den Frauenanteil auf allen Entscheidungsebenen, einschließlich im Bereich der Wirtschaft, zu steigern. Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Daher wird Ungarn im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Frauen und Männern und die Formulierung „ausgewogene Vertretung der Geschlechter“ als ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auslegen. In diesem Sinne wird Ungarn andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.

Ferner erklärt Ungarn, dass die in der Richtlinie genannte Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats ausgelegt werden sollte.

Darüber hinaus wird nach Ansicht Ungarns in der endgültigen Fassung des Vorschlags nicht berücksichtigt, dass die Situation, was den Frauenanteil in den Leitungsorganen der betroffenen Unternehmen betrifft, in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist und dass die Mitgliedstaaten daher im Zeitrahmen, den der Vorschlag vorsieht, sehr unterschiedliche Fortschritte erzielen sollten. Wir sind der Auffassung, dass bei der Anwendung der Aussetzungsklausel besser hätte berücksichtigt werden sollen, in welchem Maße bereits Fortschritte erzielt wurden.

Ungarn ist der Ansicht, dass bei der endgültigen Einigung der gesetzgebenden Organe zu viel von der Aussetzungsklausel geopfert wurde. Die wesentlichen Elemente der Aussetzungsklausel wurden nicht beibehalten, und überdies ist die Klausel mit den geänderten Fristen sinnlos geworden. Die Sanktionen stellen einen übermäßigen Eingriff in das nationale Recht dar und untergraben damit die Autonomie und Flexibilität der Mitgliedstaaten. Artikel 5 in seiner derzeitigen Fassung schreibt zudem rechtsverbindlich vor, dass die Ziele erreicht werden müssen. Ferner wurden bei der endgültigen Einigung die Bedenken hinsichtlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, den unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten angemessen Rechnung zu tragen, nicht gebührend berücksichtigt. Daher ist Ungarn nicht in der Lage, für die Annahme dieser Richtlinie zu stimmen.

Erklärung Polens

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverträgen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Frauen und Männern und die Formulierung „ausgewogene Vertretung der Geschlechter“ als ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auslegen. In diesem Sinne wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.